Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 71

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 71

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch, den 11. Oktober 1922.

Inhalt.

Verordnung: des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern über die Änderung der Pachtschutzordnung.

Verordnung

(Vom 30. September 1922.)

über die Änderung der Pachtschutzordnung.

Aufgrund des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 (Reichs-Gesetzblatt Teil I Seite 529) wird verordnet was folgt:

Artikel I.

Die Pachtschutzordnung vom 12. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13 ff.) erhält folgende Fassung:

Pachtschutzordnung.

Abschnitt I.

Zuständigkeit der Pachteinigungsämter.

§ 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so können in den Fällen des § 2 von den Beteiligten Pachteinigungsämter angerufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, welche die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstückes gegen Entgelt zum Gegenstand haben.

§ 2.

Die Pachteinigungsämter können für Grundstücke, deren Umfang 36 ar nicht übersteigt, bestimmen:

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Die Pachteinigungsämter können weiter für Grundstücke jeder Größe bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3

Die Pachteinigungsämter können, und zwar auch für das laufende Vertragsjahr, für Verträge, welche die Überlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei sowie die Gewinnung von Bodenbestandteilen, soweit sie dem Abbaurecht des Grundeigentümers unterliegen, gegen Entgelt zum Gegenstand haben, Bestimmungen der in § 2 Absatz 2 bezeichneten Art treffen.

§ 4.

Die Pachteinigungsämter sollen Bestimmungen nach §§ 2 und 3 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Vertrages entweder als Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät oder wenn Verpächter das Reich, die Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

Die Pachteinigungsämter sollen von ihren Befugnissen nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 und 2, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Grundstück besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann Gebrauch machen, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt soviel Land, als nach der Bodenbeschaffenheit zur Gewinnung einer selbständigen Ackernahrung nötig ist, höchstens aber 5 ha zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrages kann wiederholt erfolgen.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt oder ein Arbeitsverhältnis enthält. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

In den Fällen des § 2 Absatz 2 und des § 3 ist zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder Naturalwertpacht, für die Umwandlung des als Entgelt vereinbarten Geldbetrags in Naturalleistungen oder umgekehrt sowie für die Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Vertrage die Zustimmung beider Teile erforderlich.

Die Entscheidungen der Pachteinigungsämter ergehen unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 5.

Der Antrag, über die Wirksamkeit einer Kündigung zu entscheiden, ist unverzüglich nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des andern Teiles verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

Der Antrag auf Erhöhung des Pachtzinses oder des für die Gewinnung von Bodenbestandteilen vereinbarten Entgelts ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens am letzten Tage des Vertragsjahres, für welches die Erhöhung verlangt wird, beim zuständigen Pachteinigungsamt eingeht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6.

Auf die nach dieser Verordnung den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

Abschnitt II.

Zusammensetzung der Pachteinigungsämter.

§ 7.

Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten gebildet; sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und je einem Verpächter und Pächter als Beisitzern.

Bei Amtsgerichten mit mehreren Richtern bestimmt das Präsidium des Landgerichts den Vorsitzenden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer des Hauptamtes, längstens für die Dauer des Bestehens des Pachteinigungsamtes. Ohne Zustimmung des Bestellten kann sie nur aus wichtigen dienstlichen Gründen durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts widerrufen werden.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden besorgt seine Geschäfte der geordnete richterliche Stellvertreter.

Den Dienst des Schriftführers und der Kanzlei besorgen die Beamten des Amtsgerichts.

§ 8.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem beim Amtsgericht für die Auswahl der Schöffen gebildeten Ausschuß für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt.

Die für jedes Pachteinigungsamt erforderliche Zahl von Beisitzern und Beisitzerstellvertretern bestimmt der Vorsitzende. Sie soll so bemessen sein, daß voraussichtlich kein Beisitzer zu mehr als fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

Die Wahl soll tunlichst gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen vorgenommen werden. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so erhalten die Vertrauenspersonen des Ausschusses für die Wahl der Beisitzer dieselbe Entschädigung wie für die Wahl der Schöffen.

§ 9.

Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen und für Klein-, Mittel- und Großpachtungen besonders auszuwählen. Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, können anstelle von Verpächtern auch selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden.

Für die Entscheidung der in § 3 bezeichneten Streitigkeiten sind besondere Beisitzer zu wählen, die je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und der Pächter von Rechten der fraglichen Art, insbesondere von Jagden und Fischereien zu entnehmen sind. Sind die Verpächter zu einem erheblichen Teil juristische Personen, so können auch deren Vertreter gewählt werden.

Bei der Auswahl sollen etwaige im Bezirke bestehende Berufsvertretungen von Pächtern und Verpächtern gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10.

Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Jahren im Amtsgerichtsbezirk wohnhaft ist. Von dem letzterwähnten Erfordernis kann abgesehen werden, wenn sonst nicht die genügende Zahl von Beisitzern aufzubringen wäre.

Unfähig zu diesem Amte ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wenn die Unfähigkeit erst nach der Wahl eintritt oder bekannt wird, so ist der Beisitzer durch den Vorsitzenden seines Amtes zu entheben. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Beisitzers; Beschwerde findet nicht statt.

Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt. Die Übernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, die zur Ablehnung eines gemeindlichen Ehrenamts berechtigen. Wer die Übernahme ohne zulässigen Grund ablehnt oder in einer Sitzung des Pachteinigungsamtes unentschuldigt ausbleibt, kann von dem Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ bestraft werden. Gegen die Strafverfügung findet Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt; zur Entscheidung zuständig ist das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk das Pachteinigungsamt seinen Sitz hat.

§ 11.

Die nichtrichterlichen Mitglieder des Pachteinigungsamtes sind vor ihrem Amtsantritt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie haben über die ihnen kraft ihres Amtes bekannt gewordenen Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten. Für die Teilnahme an den Verhandlungen erhalten sie Entschädigung nach den für die Schöffen und Geschworenen jeweils geltenden Vorschriften.

Für die Mitglieder des Pachteinigungsamtes gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß.

§ 12.

Die ordentlichen Sitzungen des Pachteinigungsamtes werden nach Bedarf anberaumt. Bei größeren Pachteinigungsämtern können die ordentlichen Sitzungstage für das ganze Jahr im voraus festgestellt werden.

Die Beisitzer, die an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, bestimmt der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes. Er hat hierbei auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Beisitzer, sowie auf die Größe, die Lage und die Bewirtschaftungsart der zur Beurteilung stehenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

Zu den Entscheidungen über die in § 3 bezeichneten Streitigkeiten sind die hierfür ausgewählten besonderen Beisitzer (§ 9 Absatz 2) zuzuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abschnitt III.

Verfahren vor den Pachteinigungsämtern.

§ 13.

Die Pachteinigungsämter haben in erster Reihe auf einen Vergleich hinzuwirken; sie entscheiden nach billigem Ermessen.

§ 14.

Zuständig ist das Pachteinigungsamt, in dessen Bezirk die Grundstücke oder Gewässer, auf die sich der Vertrag bezieht, ganz oder zum größten Teile liegen.

§ 15.

Der Antrag auf Entscheidung des Pachteinigungsamtes ist schriftlich beim Pachteinigungsamt oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

Ist der Antrag nicht rechtzeitig gestellt (§ 5), so weist der Vorsitzende ihn zurück. Der Antragsteller kann hiergegen binnen einer Woche nach der Zustellung die Entscheidung des Pachteinigungsamtes anrufen.

§ 16.

Das Pachteinigungsamt verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören.

Das Pachteinigungsamt kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet. Es kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

Vor der Entscheidung kann das Pachteinigungsamt einstweilige Anordnung treffen.

§ 17.

Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Zu der mündlichen Verhandlung sind sie zu laden. Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, sofern nicht der Vorsitzende eine andere Art der Ladung anordnet.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistands bedienen und, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene prozeßfähige Person vertreten lassen. Der § 157 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung Sind die Beteiligten oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.

Das Pachteinigungsamt kann den Mangel einer Vollmacht unberücksichtigt lassen.

§ 18.

Das Pachteinigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entschieden werden.

§ 19.

Das Pachteinigungsamt kann auf Antrag oder von Amtswegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige unbeeidigt oder eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eidesstatt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Pachteinigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von Gerichten geleistete Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 20.

Die Befugnisse nach § 16 Absatz 2 und 3 und nach §§ 18 und 19 stehen außerhalb der Verhandlung dem Vorsitzenden zu.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt namentlich durch Erhebung von Beweisen und Beischaffung von Beweismitteln vorzubereiten. Er kann zur Vorbereitung der Verhandlung und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung mit den Beteiligten Vorverhandlungen abhalten.

§ 21.

Zu den Verhandlungen des Pachteinigungsamtes wird ein Schriftführer zugezogen. Das gleiche gilt für eine Vorverhandlung, wenn ein Vergleich geschlossen wird, und für die Beweisaufnahme außerhalb der Verhandlung.

In den Fällen des Absatzes 1 wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung oder Beweisaufnahme enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so wird er in der Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift ist insoweit, als sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen ist.

§ 22.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

§ 23.

Das Pachteinigungsamt ist bei der Entscheidung an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Dieser enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer gesetzlichen Vertreter sowie eine gedrängte Begründung. Er ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 24.

Der Schriftführer fertigt die Beschlüsse aus. Bei der Ausfertigung werden die Gründe weggelassen, wenn nichts anderes beantragt wird. Die nicht in Gegenwart der Beteiligten oder ihrer Vertreter verkündeten Beschlüsse sind ihnen von Amtswegen zuzustellen.

Abschnitt IV.

Berufung.

§ 25.

Gegen die Schlußentscheidung der Pachteinigungsämter ist die Berufung zulässig. Zur Entscheidung über die Berufung ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das Pachteinigungsamt seinen Sitz hat. Die Entscheidung über die Kosten kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Die sonstigen Entscheidungen des Pachteinigungsamtes oder seines Vorsitzenden sowie die Entscheidungen des Landgerichts sind unanfechtbar.

§ 26.

Das Landgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Richter des Landgerichts als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern sowie je einem Verpächter und Pächter als Beisitzern.

Die Richter und ihre Stellvertreter werden durch das Präsidium des Landgerichts ernannt.

Die Laienbeisitzer des Landgerichts und ihre Stellvertreter werden von dem bei den Amtsgerichten für die Auswahl der Schöffen gebildeten Ausschuß gleichzeitig mit den Beisitzern der Pachteinigungsämter für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt. Das Landgerichtspräsidium bestimmt die Zahl der von jedem Ausschuß zu wählenden Beisitzer und Beisitzerstellvertreter.

Personen, die als Beisitzer oder Beisitzerstellvertreter eines Pachteinigungsamtes gewählt sind, können nicht gleichzeitig zu Beisitzern eines Landgerichts gewählt werden. Im übrigen finden auf die Laienbeisitzer des Landgerichts die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

Die Namen der gewählten Beisitzer werden in ein Verzeichnis unter genauer Angabe der Anschrift und unter Hervorhebung der Eigenschaft als Pächter oder Verpächter mit einem Vermerk darüber, welche Beisitzer für Klein-, Mittel- und Großpachten oder für Streitigkeiten der in § 3 bezeichneten Art ausgewählt sind, aufgenommen.

§ 27.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der Zustellung des Beschlusses oder, wenn der Beschluß in Gegenwart des Beschwerdeführers oder seines Vertreters verkündet worden ist, des Tages der Verkündung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Berufung wird bei dem Pachteinigungsamt schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers eingelegt. Zur Wahrung der Notfrist genügt die Einlegung bei dem Berufungsgericht. Die Berufung soll begründet werden.

Das Pachteinigungsamt ist zu einer Änderung seiner Entscheidungen nicht befugt.

§ 28.

Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist sie ohne Zuziehung von Laienbeisitzern als unzulässig zu verwerfen; andernfalls ist in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 29.

Auf das Verfahren vor dem Berufungsgericht finden die Bestimmungen des Abschnittes III entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende kann die ihm nach § 20 zustehenden Befugnisse einem der anderen richterlichen Mitglieder übertragen.

Abschnitt V.

Gebühren und Auslagen.

§ 30.

Den persönlichen und sachlichen Aufwand für die Pachteinigungsämter und die Berufungsgerichte bestreitet die Staatskasse. Sie hat gegen die Beteiligten Anspruch auf Gebühren und auf Ersatz der Auslagen nach den näheren Vorschriften der §§ 31 bis 33.

§ 31.

Im Verfahren vor den Pachteinigungsämtern werden in den Fällen des § 2 Absatz 2 und des § 3 und im Verfahren vor den Berufungsgerichten in allen Fällen Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben.

In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ist das Verfahren gebührenfrei.

Die in § 4 Absatz 1 am Ende bezeichneten Körperschaften genießen in allen Fällen Gebührenfreiheit.

Bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe können die Gebühren ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Von einem Beteiligten, der außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, dürfen Gebühren nicht erhoben werden, sofern die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos war.

Der Streitwert wird nach § 3 der Zivilprozeßordnung vom Pachteinigungsamt oder vom Berufungsgericht festgesetzt; wenn es nicht zu einer Entscheidung des Pachteinigungsamtes oder des Berufungsgerichtes oder zu einem vor ihnen geschlossenen Vergleiche gekommen ist, erfolgt die Streitwertfestsetzung durch den Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes oder die richterlichen Mitglieder des Berufungsgerichts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 32.

Die baren Auslagen des Verfahrens werden in allen Fällen nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben.

§ 33.

Das Pachteinigungsamt, das Berufungsgericht, der Vorsitzende und der beauftragte Richter (§ 29 Absatz 2) können für die durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen von den Beteiligten einen angemessenen Vorschuß verlangen und von dessen Leistung die Tätigkeit abhängig machen. Von den Körperschaften, die gemäß § 31 Absatz 3 Gebührenfreiheit genießen, werden Vorschüsse nicht erhoben.

Die Erhebung von Gebührenvorschüssen findet nicht statt.

§ 34.

Zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache bestimmen das Pachteinigungsamt und das Berufungsgericht nach ihrem Ermessen, wer die Gebühren und die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Die Erstattung der Auslagen der einen Partei einschließlich der Vertreterkosten kann, soweit es der Billigkeit entspricht, ganz oder teilweise der anderen Partei auferlegt werden.

Wenn eine Entscheidung des Pachteinigungsamtes oder des Berufungsgerichts zur Hauptsache nicht ergangen ist, so wird die Bestimmung von dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes oder den richterlichen Mitgliedern des Berufungsgerichtes getroffen.

Der Ansatz der Gebühren, die Berechnung der Auslagen des Verfahrens und die Festsetzung der Kosten, die einem Beteiligten zu erstatten sind, erfolgen durch den Schriftführer. Über Erinnerungen gegen den Gebührenansatz oder die Festsetzungsbeschlüsse des Schriftführers entscheiden der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes oder die richterlichen Mitglieder des Berufungsgerichts. Die Erinnerungen müssen binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, erhoben werden. § 105 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen des Verfahrens erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gerichtskosten. Der Ansatz der Gebühren, die Berechnung der Auslagen sowie die Einziehung und Beitreibung der Kosten erfolgt für jede Instanz besonders.

Abschnitt VI.

Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

§ 35.

Der Inhalt des Vergleichs und der rechtskräftigen Entscheidungen über den Pachtstreit gilt unter den Beteiligten als Vertragsinhalt.

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Pachteinigungsämter, der Berufungsgerichte und der Vorsitzenden sowie aus Vergleichen, die vor einem Pachteinigungsamt, vor einem Berufungsgericht, deren Vorsitzenden oder vor dem beauftragten Richter eines Berufungsgerichts zwischen dem Verpächter und dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, und den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kostenfestsetzungsbeschlüssen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die §§ 724 bis 793, 795a, § 797 Absatz 5 und § 798 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Der Schriftführer erteilt die vollstreckbare Ausfertigung und versieht sie mit dem Gerichtssiegel. Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes und, wenn es sich um einen Beschluß des Schriftführers des Berufungsgerichts handelt, die richterlichen Mitglieder des Berufungsgerichtes.

Abschnitt VII.

Dienstaufsicht.

§ 36.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Pachteinigungsämter führen die Landgerichtspräsidenten. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Berufungsgerichte und die Oberaufsicht in Pachteinigungssachen stehen dem Justizministerium zu.

Artikel II.

§ 1.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft und am 30. September 1924 außer Kraft.

Gegen Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter, die in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind, kann die Berufung noch binnen einer Notfrist von zwei Wochen vom Inkrafttreten der Verordnung an eingelegt werden.

Bei Verträgen der in Artikel I § 3 bezeichneten Art kann die anderweite Festsetzung der Leistungen auch noch für das in der Zeit zwischen dem 30. Juni 1922 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufene Vertragsjahr verlangt werden. Der Antrag muß in diesem Falle binnen einer Notfrist von zwei Wochen vom Inkraftreten dieser Verordnung an gestellt werden.

§ 2.

Die Vorsitzenden der bestehenden Pachteinigungsämter bleiben im Amte.

Die aufgrund der bisherigen Vorschriften für das Kalenderjahr 1922 gewählten Beisitzer der Pachteinigungsämter und ihre Stellvertreter bleiben noch bis 31. Dezember 1922 im Amte.

Die besonderen Beisitzer der Pachteinigungsämter für die in Artikel I § 3 bezeichneten Streitigkeiten und die Laienbeisitzer der Berufungsgerichte sind alsbald und mit tunlichster Beschleunigung zu wählen; sie bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres 1923 im Amte.

Solange die Laienbeisitzer der Berufungsgerichte noch nicht gewählt sind, entscheiden die richterlichen Mitglieder allein.

Karlsruhe, den 30. September 1922.

Justizministerium.
Trunk.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Bittel. Müller.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg